



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2010

Sehr geehrte Mandanten,

mögen Sie Auftrags-Gutachten? Diese haben ja bekanntlich die Eigenschaft, dass sie oft zu für den Auftraggeber erwünschten bzw. erfreulichen Ergebnissen kommen. Die Bundesregierung hat kürzlich ein solches Gutachten über die Zweckmäßigkeit des ermäßigten Mehrwert- bzw. Umsatzsteuersatzes in Auftrag gegeben.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 7 Prozent und gilt für verschiedene Waren und Dienstleistungen.

Zu trauriger Berühmtheit gelangte der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anfang diesen Jahres, als der Gesetzgeber die Umsatzsteuer für Hotelübernachtungen im weiteren Sinne von 19 auf 7 Prozent absenkte. Diese steuersystematisch unsinnige und durch nichts zu rechtfertigende Entlastung von Hotel- und Pensionsbetreibern, die zu einer sagenhaften spontanen Gewinnerhöhung von 12 Prozent und ganz nebenbei auch zu Steuerausfällen von 1 Mrd. Euro jährlich führt, ist mittlerweile auch bei großen Teilen der Regierungskoalition einigermaßen unbeliebt und soll offensichtlich geräuschlos zurück genommen werden.

Jenes oben beschriebene Gutachten hat nun ergeben, dass Teile der Ermäßigungen fiskalisch unsinnig und allerhöchstens politisch gerechtfertigt sind sowie bald in großen Teilen abgeschafft werden sollten – vor allem eben die beschriebene „Hotelieresteuer“. Es ist tatsächlich schwer zu begründen, warum bspw. Langusten anders besteuert werden als Garnelen, warum auf Trinkwasser 7 Prozent und auf Mineralwasser 19 Prozent Mehrwertsteuer entfallen, warum Druck-Bücher den ermäßigten Steuersatz genießen und Hör- oder E-Bücher nicht.

In der Hoffnung, dass bald ein Umdenken der Bundesregierung einsetzt, verbleibt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Erstattungszinsen sind steuerfrei!

Bisher wurden Zinsen, die der Fiskus in bestimmten Steuererstattungsfällen an den Steuerbürger zahlt, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gerechnet.

Solche Zinsen muss der Staat dann zahlen, wenn die Steuerfestsetzung mehr als 15 Monate nach Ablauf des betreffenden Steuerzeitraums erfolgte. Ergab sich bspw. für das Jahr 2008 eine Erstattung und datierte der betreffende Steuerbescheid aus dem Juli 2010, so erhielt der Steuerpflichtige 1,5 Prozent Zinsen auf die Erstattungssumme (0,5 Prozent pro Monat).

Nachzahlungszinsen dagegen sind als so genannte private Schuldzinsen steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Dies entsprach der Gesetzeslage und der analogen steuerlichen Behandlung von sonstigen Zinsen (Schuld- oder Guthabenzinsen) im privaten Bereich.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung ein geradezu sensationelles Urteil erlassen, in dem die Zinsen auf Steuererstattungen steuerfrei sein sollen.

Begründet wurde diese Auffassung mit der fehlenden „Gewinnerzielungsabsicht“ im privatsteuerlichen Bereich (nicht steuerbarer Charakter von privaten Steuern).

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzminister gegen das erst am 08.09.2010 veröffentlichte Urteil vom 15.06.2010 mit einem Nichtanwendungserlass vorgeht.

2 Kindergeld und Kinderfreibeträge für im Ausland lernende oder studierende Kinder

Für seine Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhält der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder alternativ Kindergeld in Höhe von 184 Euro monatlich.

Diese Steuervergünstigungen kann er auch in Anspruch nehmen, wenn das Kind den so genannten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (Deutschland) aufgegeben hat (Wohnsitzverlegung) und in der EU oder in einem EWR-Staat lernt oder studiert.

Kompliziert wird es allerdings, wenn das Kind in einem so genannten Drittland (z.B. USA) lernt oder studiert. Hier entfallen die Vergünstigungen, wenn das Kind seinen inländischen Wohnsitz – also die Wohnung der Eltern - aufgibt.

Das Kind gibt seinen inländischen Wohnsitz auf, wenn es in der ausbildungsfreien Zeit (Semester- oder Schulferien) nicht regelmäßig nach Deutschland in die Wohnung der Eltern zurückkehrt (BFH-Urteil vom 28.04.2010).

Haben die Eltern mangels entsprechendem Wohnsitz des Kindes keinen Anspruch auf Kindergeld, können Sie aber im Rahmen der Einkommensteuererklärung den Abzug des Kinderfreibetrages von derzeit 7.008 Euro jährlich pro Kind beantragen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Alter und Ausbildung). Die Freibeträge werden allerdings unter Beachtung der so genannten Ländergruppeneinteilung reduziert, wenn die Lebenshaltungskosten am ausländischen Lern- oder Studienort niedriger als im Inland sind.

Hilfsweise käme der Ansatz von Unterstützungszahlungen für unterhaltsberechtigten Personen (eben auch Kinder) von derzeit 8.004 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastungen in Betracht. Auch hier wird ggf. der steuerlich abzugsfähige Betrag nach der Ländergruppeneinteilung gekürzt. Allerdings müssen hier die Unterhaltsempfänger objektiv nicht in der Lage sein, sich selbst zu versorgen. Bei studierenden Kindern ist dies regelmäßig der Fall.

3 Verzicht auf Pflichtteilsansprüche steuerfrei

Grundsätzlich können auch gesetzlich Erbberechtigte über ein Testament vom Erbe ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei den „Enterbten“ um Abkömmlinge des Erblassers (insbesondere die Kinder) oder den Ehegatten, steht diesen aber zumindest der Pflichtteil zu. Dieser beträgt 50% des normalen gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsansprüche sind Geldansprüche gegen den Erben.

Mitunter soll aber der Erbe nicht mit solchen Ansprüchen belastet werden, so dass bspw. Kinder im Rahmen von Ehegattentestamenten auf ihre Ansprüche verzichten oder diese bis zum Ableben des Erben ggf. zinslos stunden.

Der Verzicht auf den Pflichtteil oder die Stundung desselben ist in jedem Falle erb- oder schenkungssteuerfrei.

Erhält der Verzichtende hierfür allerdings eine Gegenleistung (z.B. monatliche Geldzahlungen, Grundstücke o.ä.), unterliegt diese Zuwendung ggf. der Schenkungsteuer.

Einkommensteuer fällt bei der beschriebenen Geldzahlung definitiv nicht an (BFH vom 09.02.2010)!

4 Entwarnung in Sachen Pfändbarkeit der Rürup-Rente (?)

Auf Grund eines Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 13.09.2010 scheint es so, als wäre das angesparte Rürup-Kapital (Basisvorsorge) doch pfändungsgeschützt und „Hartz-IV“-sicher! Dem Urteil zu Grunde lag ein Verfahren über die Pfändung einer bereits im Jahr 1994 abgeschlossenen Rentenversicherung, die im Vergleich zur Basisvorsorgeversicherung (Rürup-Versicherung) ähnliche Konditionen aufwies.

Die Konditionen der Rürup-Rentenversicherung wiederum sind an die der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt. Die Basisvorsorge-Versicherungen sind beispielsweise nicht vererbbar, beleihbar oder kapitalisierbar und garantieren dem Versicherungsnehmer eine lebenslange Rente.

Erfüllen die Versicherungen diese Bedingungen, können bspw. 70% der in diesem Jahr eingezahlten Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Genauso sind dann die Renten grundsätzlich und je nach „Eintrittsalter“ bei der ersten Rentenzahlung mit einem gewissen Prozentsatz der Einkommensteuer zu unterwerfen (2010: 60%; 2040: 100% - Kohortenprinzip).

Die im letzten Newsletter 08/2010 vertretene abweichende Auffassung, dass die oben genannten Rentenversicherungen nicht pfändungssicher seien, fußte auf den bisher ergangenen gegenteiligen Urteilen der Vorinstanzen zum aufgeführten BGH-Urteil, auf der Meinung eines Insolvenzanwalts (Dr. Johannes Fiala, München) sowie auch auf diversen Fachkommentaren von unabhängigen Versicherungsspezialisten.

Auch der Hinweis im Schreiben des Bundesfinanzministers (BMF) vom 31.03.2010 zur steuerlichen Behandlung von u.a. Riester-Rentenversicherungen, dass die Teile einer Versicherung, die nicht steuerlich gefördert wurden, nicht pfändungsgeschützt sind, trug zu erheblichen Verunsicherungen bei, da der Begriff „steuerliche Förderung“ nicht abschließend gesetzlich kodifiziert wurde. Insofern könnte unklar sein, ob die Rürup-Versicherungen hierunter fallen.

Endgültige Rechtssicherheit ist jedoch erst zu erwarten, wenn das angesparte Kapital einer solche Rürup-Rentenversicherung tatsächlich gepfändet werden soll und der BGH speziell hierüber entscheiden muss.

Wie bei jeder Rente ist allerdings zu beachten, dass bei Erhalt der Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase durchaus oberhalb eines Pfändungsfreibetrages von derzeit mindestens 985,15 Euro im Monat gepfändet werden darf.

Neuerdings müssen die Banken auch pfändungsgeschützte Konten bereitstellen (so genannte P-Konten).